

Fachbereich 2

FD 225 - Vereinbarungen und
 Förderung SGB XI

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

Antrag

auf Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a Abs. 1 SGB XI i. V. m. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für die Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege (im Folgenden Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – SächsPflUVO)

vom 25. November 2021

1. Anerkennung eines

- Betreuungsangebotes**
- Angebotes zur Entlastung von Pflegenden (fachliche Pflegebegleitung)**
- Angebotes zur Entlastung im Alltag**

gemäß § 3 SächsPflUVO.

(Hinweise: Zutreffendes ankreuzen)

2. Antragssteller

Firmenname*	
Standort / Angebot*	

Firmeninhaber / Geschäftsführung	
Ansprechpartner Angebot	
Institutionskennzeichen	

Straße / Hausnummer*	
PLZ / Ort*	
Landkreis / Kreisfreie Stadt	

Telefon*	
E-Mail*	
Fax*	
Website*	

* Veröffentlichung der Daten gem. § 11 SächsPflUVO unter der Adresse www.pflegenetz.sachsen.de (Pflege-Netz Sachsen)

3. Existiert(e) bereits eine Anerkennung beim Kommunalen Sozialverband (KSV) Sachsen?

- Ja - Aktenzeichen: 225 - (Bitte im Feld eintragen!)
- Nein

4. Nachweis der unternehmerischen Tätigkeit im Freistaat Sachsen

(Unterlagen bitte in Kopie beifügen!)

- Satzung / GmbH-Vertrag / Gewerbeanmeldung / Nachweis als Freiberufler
- Auszug aus dem Vereins-/ oder Handelsregister
- Vollmacht für den Unterzeichner (falls abweichend vom Registerauszug)

5. Zielgruppen

- Pflegebedürftige Erwachsene
- Pflegebedürftige Kinder / Jugendliche
- Pflegendе Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen (fachliche Pflegebegleitung)

6. Nachweis Führungszeugnis

der Firmeninhaber / Geschäftsführung und der für das Angebot verantwortlichen schulenden Fachkraft gem. § 30 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 - 3 BZRG bzw. das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG bei der Betreuung von Minderjährigen

Der Nachweis ist erforderlich bei der Anerkennung von Betreuungsangeboten und kombinierten Angeboten zur Betreuung und Entlastung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 7 SächsPflUVO. Das Führungszeugnis ist im Zusammenhang mit der Anerkennung zu beantragen.

Für reine Angebote zur Entlastung im Alltag ist die Vorlage nicht erforderlich!

- Das Führungszeugnis im Original gemäß § 30 Abs. 5 BZRG oder**
- Das erweiterte Führungszeugnis im Original gemäß § 30a BZRG für:**
 - die Firmeninhaber / Geschäftsführung

Vor-/ Nachname	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

- die für das Angebot verantwortliche schulende Fachkraft

Vor-/ Nachname	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

7. **Leistungsarten i. S. d. § 45a Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsPflUVO**

Betreuung:

- Betreuungsgruppen für pflegebedürftige Menschen in den Räumen der Leistungserbringer**
(Räumliche Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 8 SächsPflUVO sind eine angemessene Raumgröße, Ausstattung für das konkrete Angebot, barrierefrei zugänglich und gestaltet.)
 - Nachweis – Mietvertrag / Grundbuchauszug in dem die Lage, Größe (m², Grundriss), Art der Räumlichkeiten, Sanitäreinrichtungen ersichtlich sind, **sind als Anlage beizufügen!**
- Einzelbetreuung
- Tagesbetreuung in Kleingruppen (z. B. Kino- und Theaterbesuche, Bowling etc.)
- Familienentlastende Dienste (Betreuung Minderjähriger)

Entlastung von Pflegenden:

- fachliche Pflegebegleitung (qualifizierte Beratung Pflegenden zu pflegerelevanten Themen und zur Selbstfürsorge)

Entlastung im Alltag:

- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Begleitung im Alltag
- Fahrdienst
 - Nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Straßenverkehrsamt sind die jeweilige Kopie des Führerscheins und des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV **als Anlage beizufügen!**

Verständigung / Kommunikation in folgenden Sprachen möglich:

(im Feld eintragen)

8. Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden

Der Nachweis der gewerblichen Haftpflichtversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) **sind in Kopie als Anlage beizufügen!**

**9. Die Vorlage eines Konzeptes,
 das neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes über folgende Angaben verfügt:**

9.1 Die Anzahl der zu Betreuenden und/oder zu Entlastenden - Anzahl eintragen -

9.2 Die Art und den Umfang der Betreuung und/oder Entlastung

9.3 Die Anzahl aller im Angebot tätigen Personen (inkl. verantwortliche schulende Fachkraft und Helfende):

	- Anzahl eintragen -
Firmeninhaber	
ehrenamtlich Helfende	
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	
geringfügig Beschäftigte	

Die entsprechenden Nachweise aller Beschäftigter über die Teilnahme an der Basisschulung oder einer vergleichbaren Qualifikation mit Inhalten gemäß §§ 8 oder 9 SächsPflUVO **sind als Anhang beizufügen!**

9.4 Die Anzahl und Qualifikation der zur Schulung und Unterstützung eingesetzten verantwortlichen Fachkraft sowie die Ausgestaltung der Schulung und Unterstützung gem. § 5 SächsPflUVO:

Name und Qualifikation der verantwortlichen schulenden Fachkraft:

- im Feld angeben -

Bei „Angeboten zur Entlastung von Pflegenden“ können ausschließlich folgende Berufsgruppen Leistungen erbringen: Pflegefachfrauen / Pflegefachmänner, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger, Altenpflegerinnen / Altenpfleger

Bei „Angeboten zur Entlastung im Alltag“ kommen als Fachkraft auch Hauswirtschaftler und Hauswirtschaftlerinnen sowie Personen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen in Betracht.

9.5 Die Sicherstellung einer kontinuierlichen Schulung und Unterstützung der Beschäftigten durch die verantwortliche schulende Fachkraft (entsprechend des Bestätigungsvermerks Seite 8).

Die Schulung findet mindestens alle zwei Monate statt und wird durch die verantwortliche schulende Fachkraft sichergestellt!

Die entsprechenden Qualifikationsnachweise gem. § 5 SächsPflUVO sowie der Bestätigungsvermerk **sind als Anhang beizufügen!**

9.6 Die Höhe der geforderten Entgelte für folgende:*

Betreuungsleistungen

- „Einzelbetreuung“ pro Stunde EUR
- „Gruppen-, Tagesbetreuung“ pro Stunde EUR
- „Familientlastende Dienst“ pro Stunde EUR

Entlastungsleistungen für Pflegende

- „fachliche Pflegebegleitung“ pro Stunde EUR

Entlastungsleistungen im Alltag

- „haushaltsnahe Dienstleistungen“ pro Stunde EUR
- „Begleitung im Alltag“ pro Stunde EUR
- „Fahrdienste“ pro Stunde EUR

Fahrtkosten

- im Entgelt der Leistung enthalten
- Wegstreckenentschädigung 0,35 EUR pro Kilometer (Anfahrt zum jeweiligen Haushalt!)

* Veröffentlichung der Daten laut § 11 SächsPflUVO unter der Adresse www.pflegenetz.sachsen.de (Pflege-Netz Sachsen)

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Anfahrtszeiten. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden können nur noch angemessene Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz. Weitere Kosten wie etwa Servicepauschalen oder zusätzliche Entgelte sind nicht zulässig!

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Preisobergrenzen droht der Verlust der Anerkennung. Sollte es zu einem Widerruf der Anerkennung kommen, kann der Antragsteller in einem Zeitraum von zwei Jahren keinen neuen Antrag auf Anerkennung stellen. Das bedeutet, er ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, Leistungen als anerkannter Anbieter zu erbringen.

Gem. § 8 Absatz 2 SächsPflUVO prüft das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt alle zwei Jahre, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung, die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe.

Für **Betreuungsangebote und kombinierte Angebote** gilt die folgende Preisobergrenze: 39,50 EUR.

Für **gruppenbezogene Angebote** beträgt der maximale Abrechnungsbetrag je pflegebedürftiger Person: 25,70 EUR.

Bei **Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen** gilt die folgende Preisobergrenze: 34,50 EUR.

- Bitte um automatische Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe.

9.7 Die Höhe der Entlohnung der Beschäftigten pro Stunde EUR

10. Basisschulung der Helfenden

Vor dem ersten Einsatz in der Häuslichkeit müssen alle Helfenden mindestens einen Basisschulungskurs im Umfang von 40-UE (oder eine vergleichbare Qualifikation) nachgewiesen haben.

Diese Basisschulung der Helfenden ohne vergleichbare Qualifikation, kann durch anerkannte externe Schulungsanbieter oder interne Fachkräfte gem. § 5 SächsPflUVO sichergestellt werden. Erfolgt die Basisschulung durch interne Fachkräfte, so ist im Vorfeld ein separates Schulungskonzept einzureichen.

- Basisschulung erfolgt vor dem ersten Einsatz in der Häuslichkeit durch externe Schulungsanbieter.
- Basisschulung erfolgt vor dem ersten Einsatz in der Häuslichkeit durch interne Fachkräfte.

Die entsprechenden Qualifikationsnachweise gem. § 5 SächsPflUVO sowie das interne Schulungskonzept gem. Leitfaden siehe Verlinkung: <https://www.pflegenetz.sachsen.de/download/Curriculum-Schulung-Angebote-zur-Unterstuetzung-im-Alltag.pdf> **sind als Anlage beizufügen!**

11. Angaben zur Qualitätssicherung:

- Der Antragsteller erklärt:**
 - nach dem vorgelegten Konzept zu verfahren,
 - dass die einzusetzenden Helfenden, die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation besitzen,
 - die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der jeweiligen Leistung,
 - dass das Angebot auf Dauer ausgelegt ist,
 - die Sicherstellung der internen Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall,
 - die Verpflichtung zur Mitteilung bei Änderungen der Angaben gem. § 13 SächsPflUVO,
 - gem. § 13 Abs. 2 SächsPflUVO jährlich bis zum 31. Januar einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen,
 - das Einverständnis zur Übermittlung und Veröffentlichung der geforderten Angaben gem. §§ 11, 14, 15 SächsPflUVO.

Ort, Datum

Unterschrift

- Bestätigungsvermerk -

(Auszufüllen durch die verantwortliche schulende Fachkraft!)

Hiermit wird bestätigt, dass ich,
geboren am,
mit der Qualifikation
in folgendem Unternehmen
seit

als Inhaberin / Inhaber
 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte / Beschäftigter
 ehrenamtlich Helfende / Helfender
 geringfügig Beschäftigte / Beschäftigter
tätig bin.

Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehme ich die kontinuierliche und fachliche Anleitung, Schulung, Begleitung und Unterstützung der Helfenden gem. SächsPflUVO.

.....
Datum / Unterschrift der Fachkraft

Bitte Vorderseite Personalausweis in Kopie beifügen!

- Hinweisblatt zur Konzeption -

Diese sollte gem. §§ 8,9 Abs. 1 Nr. 1 a) – f) SächsPflUVO folgende Angaben **in Textform** (in der Regel max. 4 - 6 Seiten) enthalten:

Allgemein

- Kurze Vorstellung des Unternehmens: Tätigkeit seit wann, Philosophie, evtl. kurze Vorstellung des Inhabers (bei kleineren Unternehmen).
- Inhaltliche Beschreibung des jeweiligen Angebotes
 - Betreuung / Entlastung von Pflegenden / Entlastung im Alltag;
 - Personenkreis, welcher betreut / entlastet werden soll (z. B. Personen mit Demenz, psychisch Kranke, Minderjährige etc.);
 - Angabe Anzahl der zu Entlastenden / zu Betreuenden.

Leistungen

- Art des Angebotes zur Unterstützung im Alltag
 - Betreuungsangebote sind beispielsweise: Spaziergänge, mit dem Pflegebedürftigen Gespräche führen etc., um diesen zu aktivieren.
 - Angebote zur Entlastung von Pflegenden: Diese Leistungen (Pflegerberatung) dürfen ausschließlich von Pflegefachfrauen/-männern, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen sowie Altenpfleger und Altenpflegerinnen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 SächsPflUVO) durchgeführt werden, d. h. bitte erläutern, wer diese Leistungen erbringen soll und die einzelnen Leistungen benennen. Bei Entlastungsangeboten von Pflegenden liegt der Schwerpunkt auf niedrigschwelligen Pflegeberatungsleistungen der pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen, d. h. eine verlässliche, organisatorische, beratende, aber auch emotionale Hilfestellung und Unterstützung zur Bewältigung der Anforderungen des Pflegealltags.
 - Angebote zur Entlastung im Alltag (ohne Aktivierung des Pflegebedürftigen): haushaltsnahe Dienstleistungen (wie Reinigungsarbeiten in den eigenen „4 Wänden“ des Pflegebedürftigen), Begleitung zu Terminen (wie Arzt oder Friseur), Einkäufe erledigen oder Fahrdienste.
- Umfang: Das beantragte Angebot muss auf Dauer ausgelegt werden. Wie oft sollen die Leistungen erbracht werden (z. B. einmal pro Woche pro Person o. ä.).

Helfende

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Ehrenamtliche
- Es müssen mindestens zwei Personen kontinuierlich Leistungen in der Häuslichkeit erbringen und in diesem Zusammenhang die Haushalte mindestens zwei Beschäftigten bekannt sein.
- Zwingend erforderlich ist der Nachweis, dass mindestens eine dieser Personen eine Fachkraft (verantwortlich schulende) im Sinne des § 5 Abs. 1 SächsPflUVO ist.
- Angabe Anzahl und jeweilige Qualifikation / Nachweis Basisschulung (ab 15 Personen gerne als Anlage).

- Höhe der Entlohnung der Helfenden.

Sicherstellung einer kontinuierlichen Schulung / Unterstützung durch die verantwortliche schulende Fachkraft

- verantwortliche schulende Fachkraft namentlich benennen, Qualifikation angeben, seit wann im Unternehmen
 - Muss eindeutig zum Unterstützungsangebot gehören, regelmäßiger Ansprechpartner für die Kollegen vor Ort sein und eine kontinuierliche qualitätssichernde Funktion ausüben.
- Einzelne Aufgaben und Zusammenarbeit zwischen der verantwortlichen schulenden Fachkraft und den weiteren Beschäftigten beschreiben:
 - Beispielsweise sind die verantwortliche schulende Fachkraft und die weiteren Beschäftigten folgendermaßen im Angebot anwesend (die verantwortliche schulende Fachkraft muss regelmäßig und kontinuierlich pro Woche vor Ort sein, um das Unternehmen und die internen Prozesse zu kennen, eine entsprechende Vertretung sicherzustellen sowie die Fachlichkeit der Arbeit im Unternehmen zu gewährleisten.).
 - Neben der Leistungserbringung in der Häuslichkeit geht die verantwortliche schulende Fachkraft beim Erstbesuch und als Unterstützung bei Bedarf mit den Helfenden gemeinsam in die Häuslichkeit (Anleitung der Helfenden / Hilfestellung geben, Fragen beantworten).
- Ausführungen zur Ausgestaltung der kontinuierlichen Schulungen
 - In welcher Form werden diese durchgeführt? Wie sind diese Schulungen in den Arbeitsalltag integriert? In welcher Regelmäßigkeit finden diese statt?
 - Dies umfasst keine allgemeine Schulung, da diese bereits durch den 40-UE-Basiskurs abgedeckt wurde. Zusammengefasst muss die Begleitung und Hilfestellung mindestens alle zwei Monate eine UE umfassen.

Höhe des geforderten Entgeltes für die erbrachten Entlastungs- und/oder Betreuungsleistungen

- Preise für angebotene Leistungen getrennt angeben.